

STATUTEN SAS

SCHWEIZERISCHER AKADEMISCHER SKI CLUB

STATUTEN

des Schweizerischen Akademischen Skiclubs (SAS)

PRÄAMBEL

- a) Die Verwendung des männlichen Geschlechts in diesen Statuten schliesst auch das weibliche ein; z.B. *Kandidaten* schliesst Kandidatinnen ein.
- b) Skisport umfasst alle Gleitsportarten, insbesondere Ski Alpin, Ski Nordisch und Snowboard.
- c) Der Begriff "Hochschule" umfasst die Universitäten, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die Fachhochschulen (FH) und die gleichgestellten Lehranstalten (GL). Die in diesen Statuten erwähnten FH und die GL sind im Anhang 1 ausdrücklich bezeichnet.

I. Definition, Sitz, Initialen, Zweck und Clubjahr

Definition

Artikel 1 Unter dem Namen «Schweizerischer Akademischer Skiclub» (SAS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz

Artikel 2 Der Sitz befindet sich am Wohnort des ständigen Sekretärs.

Initialen

Artikel 3 Die Initialen des Clubs bestehen aus den drei Buchstaben «SAS». Die Clubfarben sind blau-rot-gelb oder blau-weiss.

Zweck

Artikel 4.1 Der Zweck des SAS besteht in:

- der Förderung und Organisation des Skisportes unter Studenten an Hochschulen;

- der Schaffung und Förderung von freundschaftlichen Beziehungen im Rahmen sportlicher Aktivitäten.

Artikel 4.2

Dieser Zweck soll namentlich erreicht werden durch:

- a) die systematische Pflege aller Wettkampfformen des Skirennsports sowie Gleit-Sportarten;
- b) die Durchführung technischer Kurse;
- c) die Organisation nationaler und internationaler Wettkämpfe sowie die Führung einer SAS-Mannschaft;
- d) die Veranstaltung von Skitouren;
- e) Publikationen, Vorträge usw., die mit dem Zweck zusammenhängen;
- f) die Pflege der Freundschaft, insbesondere im Rahmen der Durchführung der SAS-Wochen sowie anderer Anlässe oder Veranstaltungen (in Gruppen wie z.B. Snowboard, Alpinismus, Skitouren, Radsport, Golf usw.).

Clubjahr

Artikel 5

Das Clubjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Dies gilt sowohl für den SAS wie für die Sektionen.

II. SAS

Mitglieder, Kandidaten, Jung-SAS und Kids

Mitglieder

Artikel 6

Der SAS besteht aus:

- Aktivmitgliedern;
- Alte Herren/Damen (AH/D);
- Ehrenmitgliedern.

Kandidaten

Artikel 7.1

Kandidaten sind an einer Hochschule immatrikulierte Studenten, die sich um eine Mitgliedschaft im SAS bewerben.

Artikel 7.2 Ausnahmsweise kann auch ein Student von über zwanzig Jahren einer Schule, deren Abschluss zur Immatrikulation an einer Hochschule berechtigt, bis zu seiner Immatrikulation als Kandidat des SAS aufgenommen werden.

Artikel 7.3 Kandidaten haben keine Mitgliedschaftsrechte.

Jung-SAS

Artikel 8.1 Jung-SAS sind Schüler im Alter der Junioren-Kategorie von Swiss-Ski an einer Schule, deren Abschlussprüfung zur Immatrikulation an einer Hochschule berechtigt.

Artikel 8.2 Der SAS kann den Jung-SAS Rennlizenzen ausstellen, wodurch sie für den SAS Wettkämpfe bestreiten.

Artikel 8.3 Jung-SAS haben keine Mitgliedschaftsrechte.

Artikel 8.4 Die Mitgliedschaft als Jung-SAS erlischt automatisch mit der Immatrikulation an einer Hochschule, spätestens jedoch mit dem vollendeten 20. Altersjahr.

Kids

Artikel 9.1 Kids sind Kinder, deren Alter noch nicht zum Jung-SAS berechtigt. Kids dürfen an SAS Wettkämpfen teilnehmen, die ausdrücklich für sie geöffnet sind.

Artikel 9.2 Der SAS kann Kids Lizenzen ausstellen, wodurch sie für den SAS Wettkämpfe bestreiten.

Artikel 9.3 Kids haben keine Mitgliedschaftsrechte.

Mitglieder

Aktivmitglieder

Artikel 10 Aktivmitglieder können immatrikulierte Studenten bzw. Absolventen einer Hochschule sein.

Alte Herren/Damen (AH/D)

Artikel 11.1 Alte Herren/Damen sind alle Mitglieder, die weder Aktivmitglied noch Ehrenmitglied sind.

Artikel 11.2 Aktivmitglieder werden bei Beginn des Clubjahres nach ihrem 28. Geburtstag automatisch zu Alten Herren/Damen (AH/AD).

Ehrenmitglieder

- Artikel 12.1** Zum Ehrenmitglied können Persönlichkeiten, auch Nicht-SAS-Mitglieder, ernannt werden, die sich entweder für den Skisport in besonderem Masse eingesetzt oder die Interessen des SAS in besonders verdienstvoller Weise gefördert haben.
- Artikel 12.2** Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist Sache der Delegiertenversammlung. Pro Clubjahr kann höchstens ein Ehrenmitglied ernannt werden.
- Artikel 12.3** Der Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes darf nur durch eine Sektion, der der zu Ernennende nicht angehört, sowie vom Zentralvorstand eingereicht werden.

Ausnahmen

- Artikel 13** Ausnahmsweise und mit vorgängiger Genehmigung durch den Zentralvorstand können die Sektionen auch Persönlichkeiten als Aktivmitglieder oder Alte Herren/Alte Damen (AH/D) aufnehmen, die im oder für den Skisport Herausragendes geleistet, sich für den Sport in besonderem Masse eingesetzt und durch einen Geist der Freundschaft im SAS ausgezeichnet haben, ohne dass sie immatrikulierte Studenten oder Absolventen einer Hochschule sind oder gewesen sind.

Aufnahme der Mitglieder

- Artikel 14** Die Mitglieder werden durch die Versammlung jener Sektion aufgenommen, in der sie Kandidaten waren. Die Aufnahme wird erst mit der Zustimmung durch den Zentralvorstand gültig.

Zugehörigkeit zu einer Sektion

- Artikel 15.1** Grundsätzlich gehören die Mitglieder jener Sektion an, in deren Gebiet sich die Hochschule befindet, an der sie studieren oder von der sie Absolventen sind.
- Artikel 15.2** Bei einem Wohnortwechsel kann jedes Mitglied bei der dem neuen Wohnort am nächsten gelegenen Sektion ein Aufnahmegesuch stellen. Voraussetzung dafür ist die Einwilligung der Versammlung der betroffenen Sektion sowie die Genehmigung durch den Zentralvorstand, dem dazu von der betroffenen Sektion ein schriftliches Gesuch unterbreitet werden muss.
- Artikel 15.3** Der Sektionswechsel wird erst auf Beginn des neuen Clubjahres gültig. Der der früheren Sektion bezahlte Mitgliederbeitrag verbleibt dieser für das abgelaufene Clubjahr.

Aufnahmeverfahren

Artikel 16.1 Zur Aufnahme eines Mitgliedes, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, bedarf es der Empfehlung des Kandidaten durch zwei Mitglieder (Paten) an einer Sektionsversammlung. Der Kandidat kann nur aufgenommen werden, wenn er in der Sektion bekannt ist und sich durch seine sportlichen Aktivitäten sowie an Anlässen der Sektion und des SAS ausgezeichnet und als Helfer bei der Organisation von Anlässen grossen Einsatz gezeigt hat.

Artikel 16.2 Jeder Kandidat unterzeichnet ein Aufnahmegesuch in den SAS zusammen mit einer Annahmeerklärung dieser Statuten und ihrer Anhänge.

Austritt

Artikel 17.1 Der Austritt aus dem SAS muss vor dem 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten der Sektion, welcher das Mitglied angehört, auf Ende des Clubjahres erfolgen.

Artikel 17.2 Die Sektion leitet die Austrittserklärung umgehend an den Zentralvorstand weiter. Die vom austretenden Mitglied bezahlten Beiträge verbleiben der Sektion und dem SAS für das gesamte Clubjahr.

Ausschluss

Artikel 18 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Versammlung der Sektion, der es angehört, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird erst durch die Zustimmung des Zentralvorstands gültig.

Berufung

Artikel 19.1 Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen, von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, den Entscheid der Delegiertenversammlung anrufen. Dazu reicht es dem Zentralvorstand ein Berufungsschreiben ein. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Zentralvorstand kann jedoch von sich aus oder auf Anforderung einer Sektion bei Bestehen schwerwiegender Gründe, die die Interessen der Sektion oder des SAS betreffen, die aufschiebende Wirkung aufheben.

Artikel 19.2 Die Delegiertenversammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten.

Mitgliederrechte

- Artikel 20.1** Nur Mitglieder im Sinne dieser Statuten verfügen über die ihnen von diesen Statuten gewährten Rechte.
- Artikel 20.2** Die Bezahlung des Jahresbeitrages berechtigt zum Erhalt der «SAS News», der Mitgliederliste sowie des Mitgliederausweises bei Swiss-Ski.

Mitgliederpflichten und Status der Kandidaten und Jung-SAS

- Artikel 21.1** Jedes Mitglied ist zur Bezahlung der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet.
- Artikel 21.2** Die Jahresbeiträge sowie die den Sektionen zukommenden Anteile werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- Artikel 21.3** Alte Herren/Damen (AH/D) bezahlen einen höheren Beitrag als Aktivmitglieder.
- Artikel 21.4** Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
- Artikel 21.5** Mitgliedern mit Wohnsitz im Ausland kann der Zentralvorstand auf Antrag der betroffenen Sektion den Jahresbeitrag ausnahmsweise auf die Höhe des Beitrages an Swiss-Ski reduzieren. Diese Vergünstigung fällt mit der Rückkehr des Mitgliedes in die Schweiz dahin.
- Artikel 21.6** Kandidaten und Jung-SAS entrichten nur einen Jahresbeitrag in der Höhe der Kosten ihrer Mitgliedschaft bei Swiss-Ski sowie ihrer Lizenzgebühren.

Anschluss an Swiss-Ski und Lizenzen

- Artikel 22.1** Jedes Mitglied des SAS ist verpflichtet, gegenüber Swiss-Ski den SAS als seinen Stammclub anzugeben und den Beitrag an Swiss-Ski über den SAS zu entrichten.
- Artikel 22.2** Mitglieder, die auch Mitglieder eines anderen Skiclubs sind, dürfen nur mit einer SAS-Lizenz und für die Farben des SAS Wettkämpfe bestreiten. Der Zentralvorstand kann mit der Zustimmung des betroffenen Sektionsvorstandes Ausnahmen gewähren.

Artikel 22.3 Die vorgängigen Artikel 22.1 und 22.2 gelten auch für Jung-SAS und Kandidaten.

Organisation des SAS

Artikel 23.1 Die Organe des SAS sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Zentralvorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren.

Artikel 23.2 Zum SAS gehören überdies:

- a) Ein ständiges Sekretariat
- b) Ständige Kommissionen
- c) Ein Koordinationsausschuss.

Die Delegiertenversammlung

Artikel 24.1 Jede Sektion wird an der Delegiertenversammlung durch eine der Anzahl ihrer Mitglieder entsprechende Zahl von Delegierten vertreten, wobei für die Berechnung die vom Zentralvorstand bestätigten und auf der am 1. Juni gültigen Mitgliederliste aufgeführten Mitglieder herangezogen werden :

Sektion von 1 bis 10 Mitgliedern	:	1 Delegierter
Sektion von 11 bis 30 Mitgliedern	:	2 Delegierte
Sektion von 31 bis 60 Mitgliedern	:	3 Delegierte
Sektion von 61 bis 100 Mitgliedern	:	4 Delegierte
Sektion von 101 bis 150 Mitgliedern	:	5 Delegierte
Sektion von 151 bis 210 Mitgliedern	:	6 Delegierte
Sektion von 211 bis 280 Mitgliedern	:	7 Delegierte
Sektion von 281 bis 360 Mitgliedern	:	8 Delegierte, usw.

Artikel 24.2 Ehrenmitglieder sind bei der Berechnung der Delegiertenstimmen als Mitglieder ihrer Sektion mitzuzählen.

Artikel 24.3 Die AH/D-Sektion Norwegen ist, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, durch zwei Delegierte vertreten.

Artikel 24.4 Jede Sektion bezeichnet eine der Anzahl der ihr gemäss Art. 24.1 zustehenden Delegierten entsprechende Anzahl Ersatzdelegierte.

Artikel 24.5 Nur die von den Sektionen benannten Delegierten haben Stimm- und Wahlrecht. Die anderen Mitglieder dürfen an der Delegiertenversammlung sowie an den Diskussionen vor Abstimmungen und Wahlen teilnehmen.

Artikel 24.6 Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Einberufung, Durchführung und Zuständigkeit

Artikel 25.1 Die Delegiertenversammlung findet spätestens innerhalb von **vier Monaten** nach Ende des Clubjahres an einem vom Zentralvorstand bestimmten Ort statt.

Artikel 25.2 Das Datum der Delegiertenversammlung wird mindestens **sechs Monate** vor dem Durchführungsdatum festgelegt.

Artikel 25.3 Die Einladung wird vom Zentralvorstand oder vom ständigen Sekretär dem Präsidenten jeder Sektion mit provisorischer Tagesordnung spätestens am 30. April (Datum des Poststempels) zugestellt.

Artikel 25.4 Tagesordnungsanträge müssen dem Zentralvorstand durch die Präsidenten der Sektionen spätestens am 15. Mai (Eingangsdatum) unterbreitet werden. Anträge zur Statutenänderung sowie zur Auflösung des SAS oder von Sektionen sind in Art. 45ff. dieser Statuten geregelt.

Artikel 25.5 Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten oder in seinem Verhinderungsfalle von einem Mitglied des Zentralvorstandes geleitet.

Artikel 25.6 Die Delegiertenversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralvorstandes und der Berichte der ständigen Kommissionen sowie des Koordinationsausschuss
- 3) Genehmigung der Rechnung des SAS für das abgelaufene Clubjahr und Genehmigung des Revisorenberichtes
- 4) Genehmigung des Budgets für das kommende Clubjahr
- 5) Alle drei Jahre Bestimmung der den Zentralvorstand stellenden Sektion und Wahl des Zentralpräsidenten

- 6) Festlegung der Jahresbeiträge und des den Sektionen zustehenden Anteils
- 7) Wahl von Ehrenmitgliedern
- 8) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertretern für eine Amtsdauer von drei Jahren
- 9) Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen
- 10) Wahl des Redaktors des « Schneehasen »
- 11) Ehrung von « Schneehasen » und « Silberhasen »
- 12) Beschlussfassung über die von den Sektionen gemäss diesen Statuten eingereichten Anträge
- 13) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 14) Beschlussfassung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Entscheid einer Sektionsversammlung
- 15) Beschlussfassung über die Auflösung einer Sektion des SAS
- 16) Wahl des Stiftungsrates der SAS-Stiftung
- 17) Genehmigung des vom Stiftungsrat vorgelegten Berichtes und der Jahresrechnung der SAS-Stiftung
- 18) Beschlussfassung über die Auflösung des SAS.

Beschlussfähigkeit

Artikel 26 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten gemäss Artikel 24.1 anwesend sind.

Beschlussfassung

Artikel 27.1 Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt durch die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten, vorbehaltlich der Beschlussfassung über Änderungen der Statuten (inklusive Auflösung einer Sektion) und die Auflösung des SAS gemäss Artikel 45.7, 45.8 und 45.11.

Artikel 27.2 Die Abstimmungen erfolgen offen, ausgenommen es werde von der Delegiertenversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 27.3 Briefliche Abstimmungen sowie Stimmvertretung sind ausgeschlossen.

Artikel 27.4 Bei Stimmgleichheit hat der Zentralpräsident den Stichentscheid.

Artikel 27.5 Die Delegiertenversammlung kann nur Beschlüsse über Traktanden fällen, die ordnungsgemäss auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Artikel 28.1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Zentralvorstand von sich aus einberufen werden. Auf schriftliches Ersuchen von wenigstens drei Sektionen muss diese vom Zentralvorstand einberufen werden.

Artikel 28.2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat innert den nächsten **sechs Monaten** nach Einreichung des entsprechenden Ersuchens zu erfolgen.

Artikel 28.3 Die Zustellung der Traktandenliste an die Sektionen hat mindestens **drei Monate** im Voraus zu erfolgen.

Protokoll

Artikel 29.1 Der ständige Sekretär führt das Protokoll der Delegiertenversammlung. Es soll die Beschlüsse, die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sowie eine Kurzfassung der Diskussionen enthalten.

Artikel 29.2 Das Protokoll ist dem Zentralpräsidenten und den Sektionspräsidenten innerhalb von **neunzig Tagen** nach der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Zentralvorstand

Organisation

Artikel 30.1 Der Zentralvorstand besteht aus mindestens:

- a) dem Zentralpräsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) dem Finanzchef
- d) dem zentralen Rennchef
- e) dem zentralen Materialchef
- f) ab dem dritten Jahr einem Mitglied des zukünftigen Zentralvorstandes.

Artikel 30.2 Der Zentralpräsident ernennt die Mitglieder des Zentralvorstandes mit Ausnahme des Mitgliedes des zukünftigen Zentralvorstandes.

Artikel 30.3 Der Beisitzer wird vom Sektionskomitee der Sektion gewählt, die beauftragt ist, den nächsten Zentralvorstand vorzustellen.

Artikel 30.4 Die Mitglieder des Zentralvorstandes müssen Mitglieder des SAS sein.

Zuständigkeiten

Artikel 31.1 Der Zentralvorstand verfügt über alle Befugnisse und Zuständigkeiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Artikel 31.2 Der Zentralvorstand führt die Geschäfte des SAS und sorgt für die Einhaltung der Statuten durch die Sektionen. Er kontrolliert die Umsetzung der von den Statuten festgelegten und von der Delegiertenversammlung beschlossenen Zielsetzungen.

Amtsdauer

Artikel 32.1 Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt drei Clubjahre.

Artikel 32.2 Das den zukünftigen Zentralvorstand vertretende Mitglied nimmt sein Mandat ab Anfang des dritten Amtsjahres des amtierenden Zentralvorstandes auf.

Vertretung

Artikel 33.1 Der Zentralpräsident vertritt den SAS nach aussen.

Artikel 33.2 Der SAS kann rechtsgültig Verpflichtungen eingehen durch die Kollektivzeichnung des Zentralpräsidenten plus einem anderen Mitglied des Zentralvorstandes oder dem ständigen Sekretär des SAS. Für die gängige Korrespondenz, die keine finanziellen Verpflichtungen nach sich zieht, genügt die Unterschrift des Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Mitgliedes des Zentralvorstandes oder des ständigen Sekretärs.

Sitzungen

Artikel 34.1 Der Zentralvorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des SAS erfordern.

Artikel 34.2 Die Sitzungen des Zentralvorstandes finden an dem vom Präsidenten bestimmten Ort statt.

Ständiges Sekretariat

Artikel 35.1 Der Zentralvorstand ernennt einen ständigen Sekretär.

Artikel 35.2 Der ständige Sekretär ist aus einem Kreise von Personen zu ernennen, die über Erfahrung und Fähigkeit im Bereich der Organisation und Verwaltung verfügen. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des SAS zu sein.

Artikel 35.3 Der ständige Sekretär ist verantwortlich für administrative Aufgaben, z.B. die Vorbereitung der Delegiertenversammlung, das Erstellen der Protokolle der Delegiertenversammlungen und der Sitzungen des Zentralvorstandes, den Versand von Rundschreiben, das Führen der laufenden Korrespondenz. Er koordiniert die Aktivitäten des SAS und der Sektionen. Der Zentralvorstand erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft.

Artikel 35.4 Der ständige Sekretär verfügt über kein Stimmrecht im Zentralvorstand.

Artikel 35.5 Der Zentralvorstand bestimmt die Entschädigung für den ständigen Sekretär im Rahmen des für diese Funktion im Budget festgelegten Betrages.

Koordinationsausschuss

Artikel 36.1 Die Mitglieder des Zentralvorstandes bilden zusammen mit den Präsidenten der Sektionen für die Amtsdauer des Zentralvorstandes von drei Jahren den Koordinationsausschuss.

Artikel 36.2 Der Koordinationsausschuss trifft sich mindestens zwei Mal jährlich auf Antrag des Zentralpräsidenten oder von zwei Sektionspräsidenten.

Artikel 36.3 Dem Koordinationsausschuss obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Koordination der SAS-Anlässe
- b) Festlegung der Politik zur Mitgliederwerbung bei Jung-SAS und Kandidaten
- c) Entwicklung von Massnahmen zur Förderung und Belebung der Aktivitäten des SAS und der Sektionen.

Ständige Kommissionen

Artikel 37 Der Zentralvorstand kann ständige Kommissionen mit insbesondere folgenden Aufgaben einsetzen:

- a) Unterstützung des Zentralvorstandes in technischen Belangen, vor allem bei der Organisation von Wettkämpfen, von Hochschulmeisterschaften und internationalen SAS-Rennen
- b) Mithilfe bei der Organisation der SAS-Mannschaft und der Beaufsichtigung deren Aktivitäten
- c) Unterstützung und Betreuung bei der Suche nach Sponsoren und bei Werbeaktionen.

SAS-Mannschaft

Artikel 38.1 Der Zentralvorstand bildet eine SAS-Mannschaft und ernennt insbesondere die Mannschafts-Verantwortlichen und die Trainer.

Artikel 38.2 Der Zentralvorstand erstellt ein Organisationsreglement für die SAS-Mannschaft und bestimmt das Pflichtenheft sowie die Entschädigung für die Trainer. Der Zentralvorstand hat die Oberaufsicht über die Aktivitäten der SAS-Mannschaft und der Trainer.

Artikel 38.3 Die Finanzierung der SAS-Mannschaft ist im Budget vorgesehen.

Rechnungsrevisoren

Artikel 39.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen des SAS. Sie erstellen zuhanden der Delegiertenversammlung einen Revisorenbericht.

Artikel 39.2 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt im Einklang mit der Amtsdauer des Zentralvorstandes drei Jahre. Sie sind für drei Jahre wiederwählbar.

Publikationen und Jahrbuch

Artikel 40.1 Der SAS veröffentlicht eine vierteljährliche Zeitschrift unter dem Namen «SAS-News».

Artikel 40.2 Das offizielle Jahrbuch des SAS ist der «Schneehase».

III Sektionen

Definition, Gründung, Organisation, Aufgaben

Definition

Artikel 41 Der SAS ist ein in Sektionen unterteilter Verein. Die Sektionen sind nicht rechtsfähig.

Gliederung

Artikel 42.1 Der SAS besteht aus den Sektionen Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Zürich und Norwegen.

Artikel 42.2 Der Vorschlag zur Gründung einer neuen Sektion muss dem Zentralvorstand unterbreitet und von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Organisation

Artikel 43.1 Jede Sektion hat wenigstens einen Präsidenten, einen Rennchef, einen Kassier sowie einen oder zwei Revisoren.

Artikel 43.2 Jede Sektion hält wenigstens zwei Sektionsversammlungen pro Jahr ab, eine im Frühjahr, spätestens am 31. Mai, und eine im Herbst, spätestens am 15. Dezember.

Artikel 43.3 Die Sektionsversammlung darf nur über Traktanden beschliessen, die auf der Tagesordnung stehen, sofern diese Beschlüsse einen Einfluss auf Wahlen und Entscheidungen in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung haben können.

Artikel 43.4 Die Einladung zur Sektionsversammlung hat wenigstens **zwanzig Tage** vor der Versammlung (Datum des Poststempels) an die Mitglieder der Sektion zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten. Einzelanträge müssen schriftlich wenigstens **dreissig Tage** vor der Einladung zur Sektionsversammlung eingereicht werden, sofern sie einen Einfluss auf Wahlen oder Beschlüsse in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung haben können.

Artikel 43.5 Nur Mitglieder, deren Aufnahme vom Zentralvorstand genehmigt wurde, haben an der Sektionsversammlung Stimmrecht.

Artikel 43.6 Abstimmungen und Wahlen an einer Sektionsversammlung erfolgen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Artikel 43.7** Briefliche Abstimmungen und Stimmvertretung sind ausgeschlossen.
- Artikel 43.8** Jede Sektionsversammlung bestimmt ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung gemäss der ihr gemäss Artikel 24.1 zustehenden Anzahl. Die Delegierten sind bei Abstimmungen und Wahlen an der Delegiertenversammlung frei, unabhängig davon, ob ihre Sektion zum voraus befragt wurde oder nicht.
- Jedoch, bei Abstimmungen über Statutenänderungen (inklusive Auflösung einer Sektion) und die Auflösung des SAS werden die Sektionen auf jedem Fall befragt; die Delegierten vertreten ihre Sektionen im Verhältnis der Abstimmungsergebnisse der Sektionsversammlungen.
- Artikel 43.9** Ergeben sich bei der proportionalen Wiedergabe Bruchteile an Delegiertenstimmen, werden diese zu Gunsten der Mehrheit aufgerundet.
- Artikel 43.10** Das in Artikeln 43.8 und 43.9 aufgeführte Verfahren gilt insbesondere auch für den Antrag einer Sektion oder des Zentralvorstandes, eine FH oder GL in den Anhang 1 dieser Statuten aufzunehmen.
- Artikel 43.11** Jede Sektion kann den Kandidaten erlauben, an der Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.
- Artikel 43.12** Der Beschluss zur Auflösung einer Sektion kann nur mit einer Vierfünftelmehrheit der an der Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.
- Artikel 43.13** Die Auflösung einer Sektion ist zudem gemäss den Modalitäten für eine Statutenänderung (Artikel 45.11) der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Aufgaben der Sektionen

- Artikel 44** Die Sektionen sind insbesondere verantwortlich für:
1. Die Einhaltung der Statuten des SAS
 2. Die Einberufung und Durchführung der Sektionsversammlungen
 3. Die Rechnungsführung
 4. Die Kommunikation zwischen dem SAS und den Sektionen
 5. Die Organisation von Sportanlässen, besonders Wettkämpfen und anderen Anlässen zu jeder Jahreszeit.
 6. Die Anwerbung von Jung-SAS und Kandidaten an den Hochschulen

7. Die Informierung von Jung-SAS, Kandidaten und Mitgliedern
8. Das Führen einer Liste der Jung-SAS, Kandidaten und Mitglieder
9. Das Organisieren vom «Stamm» und von Trainings, wenigstens während der Wintersaison
10. Die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes der Sektion zuhanden des Zentralvorstandes mit Angabe der Anzahl Jung-SAS, Kandidaten und Mitglieder, der Beteiligung der Kandidaten an SAS-Anlässen sowie der Sektionsrechnung
11. Die Übermittlung an den Zentralvorstand von Kopien der Protokolle der Sektionsversammlungen sowie die Weiterleitung sämtlicher wichtigen Informationen über die Organisation und die Aktivitäten der Sektion
12. Die Wahl und die Teilnahme der Delegierten der Sektion
13. Die Ernennung und Teilnahme der Sektionsvertreter im Zentralvorstand
14. Das Inkasso der dem SAS und Swiss-Ski geschuldeten Beiträge.

IV. Verfahren zur Statutenänderung sowie zur Auflösung des SAS oder von Sektionen

- Artikel 45.1** Der Zentralvorstand sowie jede Sektion, die mit absoluter Mehrheit der an einer Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder so beschlossen hat, können der Delegiertenversammlung einen Antrag zur Änderung der Statuten oder deren Anhänge sowie einen Antrag zur Auflösung des SAS unterbreiten.
- Artikel 45.2** Das in Artikeln 43.8 und 43.9 erwähnte Verfahren ist auch anzuwenden für einen von einer oder mehreren Sektionen oder vom Zentralvorstand unterbreiteten Antrag zur Aufnahme einer FH oder GL in den Anhang 1 dieser Statuten.
- Artikel 45.3** Anträge zur Änderung der Statuten oder deren Anhänge sowie ein Antrag zur Auflösung des SAS sind dem Zentralvorstand **spätestens am 30. November** (Eingangsdatum) einzureichen, um auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung gesetzt zu werden.
- Artikel 45.4** Der Text des Antrages zur Änderung der Statuten oder deren Anhänge muss abstimmungsreif ausformuliert sein.
- Artikel 45.5** Der Zentralvorstand leitet die Anträge zur Änderung der Statuten oder deren Anhänge sowie zur Auflösung des SAS unverzüglich an die Sektionspräsidenten weiter.

- Artikel 45.6** Anträge zur Änderung der Statuten oder deren Anhänge sowie zur Auflösung des SAS oder einer Sektion können während der Versammlung bis spätestens zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden.
- Artikel 45.7** Eine Änderung der Statuten erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen.
- Artikel 45.8** Die Auflösung des SAS erfordert die Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen.
- Artikel 45.9** Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des SAS stimmen die Delegierten im Verhältnis der an der Sektionsversammlung abgegebenen Stimmen (vgl. Artikel 43.8 und 43.9).
- Artikel 45.10** Das bei der Auflösung des SAS vorhandene Reinvermögen des SAS soll entweder Swiss-Ski oder einem Verein oder einer Stiftung mit gleicher Zielsetzung zukommen.
- Artikel 45.11** Die Auflösung einer Sektion gemäss Artikel 43.12 und 43.13 dieser Statuten erfolgt nach dem unter diesem Titel beschriebenen Verfahren für die Statutenänderung.
- Artikel 45.12** Das bei der Auflösung einer Sektion vorhandene Reinvermögen der Sektion kommt dem SAS zu.

V. Anschluss an andere Verbände

- Artikel 46** Der SAS ist Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Schweizerischen Hochschulsportverbandes (SHSV).

VI. Übergangsbestimmung

- Artikel 47** Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden «Befreundete Mitglieder» automatisch Alte Herren/Damen. Sie bleiben auf unbestimmte Zeit von der Beitragsbezahlung befreit.

VII. Inkrafttreten

- Artikel 48.1** Die Statuten des SAS vom 1. Juli 2000 werden am 4. Juni aufgehoben und diese Statuten gleichzeitig in Kraft gesetzt.

Artikel 48.2 Diese Statuten wurden in Bern von der Delegiertenversammlung vom 4. Juni 2004 angenommen.

VIII. Anhänge

Artikel 49 Die folgenden Anhänge sind integrierender Bestandteil dieser Statuten:

- 1) Liste der von dem Bundesrat genehmigten FH
- 2) Stiftungsstatuten
- 3) Reglemente
 - Reglement des Schneehasen
 - Reglement des Silberhasen
 - Reglement des Wendling Cups
 - Reglement des AH/D Wendling Cups

Die folgenden Anhängen sind in den Statuten pro memoria erwähnt, ohne integrieren der Bestandteil zu sein:

- Reglement der Challenge Georges Delavallaz
- Reglement der Kuhglocke
- Reglement der Challenge Philippe Baehni
- Reglement der Challenge Ruedi Neimeier
- Reglement des Equalitas Cups

Berne, 4. Juni 2004.

Jean-Philippe Rochat, Präsident
Philippe Reymond, Vice-Präsident

Anhänge

Liste der von dem Bundesrat genehmigten FH

HES-SO	Haute école spécialisée de Suisse occidentale
EI CH	- Ecole d'ingénieurs de Changins
HEG Fr	- Haute école de gestion Fribourg
EIF	- Ecole d'ingénieurs et d'architectes de Fribourg
HESGE	- Hautes écoles spécialisées Genève
EIAJ	- Ecole d'ingénieurs de l'Arc jurassien
EHL	- Ecole hôtelière de Lausanne
HEAA	- Haute école d'arts appliquées du canton de Neuchâtel
HEG NE	- Haute école de gestion de Neuchâtel
HEVs	- Haute école valaisanne
HEG-Vd	- Haute école de gestion du canton de Vaud
EIVD	- Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud
ECAL	- Haute école d'arts appliqués Lausanne
HES-S ²	- Haute école spécialisée santé-social de Suisse romande
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
BFH	Berner Fachhochschule
HSW	- Hochschule für Wirtschaft und Verwaltung Bern
HSA	- Hochschule für Sozialarbeit Bern
HTI	- Hochschule für Technik und Informatik
HSB	- Hochschule für Architektur, Bau und Holz
SHL	- Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen
EHSM	- Eigenössische Hochschule für Sport Magglingen
PHW	- Private Hochschule Wirtschaft (Basel, St.Gallen, Zürich ; Bern)
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
FHA	- Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz
FHBB	- Fachhochschule beider Basel Nordwestschweiz
FHSO	- Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz
FHO	Fachhochschule Ostschweiz
NTB	- Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs
HTW	- Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur
HSR	- Hochschule für Technik Rapperswil
FHS	- Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen
FHZ	Fachhochschule Zentralschweiz
HGK	- Hochschule für Gestaltung und Kunst Luzern
HTA	- Hochschule für Technik + Architektur Luzern
HSW	- Hochschule für Wirtschaft in Luzern
HSA	- Hochschule für Soziale Arbeit Luzern
MHS	- Musikhochschule Luzern
ZFH	Zürcher Fachhochschule
HSW	- Hochschule Wädenswil
ZHW	- Zürcher Hochschule Winterthur
HGKZ	- Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich
HSZ	- Hochschule für Technik, Wirtschaft und Verwaltung Zürich
HMT	- Hochschule Musik und Theater
HSSAZ	- Hochschule für Soziale Arbeit Zürich
PHZH	- Pädagogische Hochschule Zürich
HAP	- Hochschule für Angewandte Psychologie

SAS-Stiftung / Stiftungsstatut

Name und Sitz

- Artikel 1 Unter dem Namen SAS-Stiftung besteht eine Stiftung im Sinne von ZGB 80ff. mit Sitz in Freiburg.
Der Stiftungsrat ist berechtigt, den Stiftungssitz unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen andern Ort innerhalb der Schweiz zu verlegen.

Dauer

- Artikel 2 Die Stiftung besteht auf unbestimmte Dauer. Die statutarischen Auflösungsmöglichkeiten bleiben vorbehalten.

Zweck

- Artikel 3 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ziele des Schweizerischen Akademischen Skiclubs (SAS), vor allem durch:
- a) finanzielle Unterstützung der Aufgaben des Zentralvorstandes, insbesondere der durchzuführenden Kurse und Rennen
 - b) Beiträge an die Delegation an Studentenwettkämpfe im in- und Ausland
 - c) Mitfinanzierung des periodisch erscheinenden Jahrbuches „Schneehase“.

Stiftungskapital

- Artikel 4 Der SAS errichtet diese Stiftung mit einem Anfangskapital von Fr. 10'000.-, welches er in bar widmet.
Weitere Stiftungsmittel werden durch Spenden, Legate und Sammlungen aufgebracht.

Organisation

- Artikel 5 Die Organe der Stiftung sind:
- A. Der Stiftungsrat
 - B. Die Kontrollstelle.

A. STIFTUNGSRAT

1. *Zusammensetzung*

- Artikel 6 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die SAS-Mitglieder sein müssen, dem Zentralvorstand nicht angehören dürfen und ihre Funktionen ehrenamtlich ausüben. Die Amtszeit des Stiftungsrats fällt mit derjenigen des SAS-Zentralvorstandes zusammen. Der Stiftungsrat wird durch die Delegiertenversammlung der SAS gewahrt. Die Nomination von Kandidaten kann ausschliesslich durch die Sektionen durch Sektionsversammlungsbeschluss erfolgen; die Kandidaten sind dem Zentralpräsidenten bis spätestens 10 Tage vor Durchführung der Ordentlichen Delegiertenversammlung der SAS zu melden, die als dann die Stiftungsratsmitglieder wählt.
Ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer mit gleichem Wahlverfahren ersetzt.
Der Zentralvorstand ist berechtigt, einer seiner Mitglieder als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an die Stiftungsratssitzungen zu entsenden.
Alle Stiftungsratsmitglieder sind wieder wählbar.

2. *Konstituierung*

- Artikel 7 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier.

3. *Aufgaben und Befugnisse*

Artikel 8 Der Stiftungsrat hat die Geschäfte der Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks mit aller Sorgfalt zu leiten.
Er verwaltet das Stiftungsvermögen und setzt sich für dessen Äufnung ein.
Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszwecks über die Verwendung der Stiftungsmittel. Das Stiftungskapital darf nur mit Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder angegriffen werden.
Der Stiftungsrat hat jährlich der Ordentlichen Delegiertenversammlung des SAS einen Rechenschaftsbericht und eine Abrechnung über die Stiftungsmittel zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. *Sitzungen und Einberufung*

Artikel 9 Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf. Das Einberufsrecht steht dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stiftungsrats zu. Zu den Sitzungen ist mindestens 8 Tage zum voraus unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

5. *Stimmrecht und Beschlussfähigkeit*

Artikel 10 Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme.
Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

6. *Beschlussfassung und Protokoll*

Artikel 11 Der Stiftungsrat beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Ein Beschluss bedarf jedoch mindestens der Zustimmung von 3 Mitgliedern. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungskapitals (Artikel 9, Abs. 3), die Abänderung des Stiftungsstatuts (Artikel 15, Abs.) und die Auflösung der Stiftung (Artikel 15, Abs. 1).
Für Beschlüsse, die auf dem Zirkulationswege gefasst werden, bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

7. *Zeichnungsberechtigung*

Artikel 12 Der Stiftungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung. Es darf nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden.

8. *Verwaltungsreglement*

Artikel 13 Der Stiftungsrat erlässt bei Bedarf ein Verwaltungsreglement.

B. KONTROLLSTELLE

Artikel 14 Die Revision der Stiftung hat durch eine anerkannte Treuhandgesellschaft zu erfolgen.

Abänderung der Stiftungsstatuten und Auflösung der Stiftung

Artikel 15 Beschlüsse auf Abänderungen des Stiftungsstatutes oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der an einer beschlussfähigen Delegiertenversammlung des SAS abgegebenen Delegiertenstimmen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Aufsichtsbehörde.
Im Falle der Auflösung wird das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes verwendet. Die Liquidation wird durch den Präsidenten und Vizepräsidenten des Stiftungsrats durchgeführt.

Anhang – Reglemente

Der Schneehase

1. Mitglieder des SAS können für ausserordentliche skifahrerische Leistungen zu „Schneehasen“ ernannt werden.
2. Die Sektionen oder der Zentralvorstand des SAS stellen aufgrund der Leistungen an verschiedenen Rennen den Antrag für die Ernennung zum Schneehasen.
3. Der Kandidat muss als Mitglied des SAS in SAS-Rennen oder vom Zentralvorstand beschickten internationalen Studentenrennen, an denen mindestens drei Nationen mit entsprechend qualifizierten Mannschaften teilnehmen, in Abfahrt, Slalom, Riesenslalom oder Langlauf drei Rennresultate erreicht haben.
Die Resultate dürfen sich höchstens auf eine Zeitspanne von drei Jahren erstrecken. Im übrigen muss sich der Kandidat auch in Mannschaftswettkämpfen und im Einsatz für den SAS verdient gemacht haben.
4. Die Ernennung zum Schneehasen erfolgt durch Beschluss des Zentralvorstandes des SAS. Die Sektionen haben bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung ihre Anträge dem Zentralvorstand einzureichen, der die Unterlagen überprüft und der Delegiertenversammlung die endgültigen Vorschläge unterbreitet. Vorher werden die Sektionspräsidenten vom Zentralvorstand über die Vorschläge orientiert, um sich innert angesetzter Frist dazu zu äussern. Wenn zwei Sektionspräsidenten dagegen stimmen, kann eine Ernennung nicht erfolgen.
5. Es können in einem Jahr nicht mehr als vier Schneehasen ernannt werden. Liegen mehr als vier Vorschläge vor, gelten diejenigen mit den besten Resultaten.
Ferner ist davon abzusehen, einem Mitglied im gleichen Jahr den Silberhasen zuzuerkennen und ihn zum Schneehasen zu ernennen.
6. Dieses Reglement gibt ab 15. Juni 1981.

Der Silberhase

gestiftet von Werner Salvisberg (gestorben)

Dem Wunsch von Werner Salvisberg entsprechend, der diesen Wanderpreis „für die sportlichste Einzelleistung als Mitglied des SAS in einem alpinen Mannschaftswettkampf und, falls kein Anwärter vorhanden ist, in einem nordischen Mannschaftswettkampf“ gestiftet hat, und um eine klare Unterscheidung zwischen Schneehasen und Silberhasen zu schaffen, kann der Zentralvorstand den Silberhasen jenem SASler zusprechen, der durch einen ausserordentlichen Mannschaftsgeist oder kameradschaftlichen Einsatz im Rahmen von alpinen oder nordischen Wettkämpfen aufgefallen ist.

Eventuelle Vorschläge der Sektionen für die Vergebung des Silberhasen müssen dem Zentralkomitee mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung unterbreitet werden.

Der Wendling-Cup

gestiftet 1937 von Dr. Wendling (gestorben)

Ende jedes Jahres organisiert der SAS einen Riesenslalom als Mannschaftsrennen um den Wendling-Cup. Jede Sektion beteiligt sich daran mit einer beliebigen Anzahl Vierermannschaften, wobei die drei Teambesten für das Klassement zählen. Der Wendling-Cup wird an die beste Mannschaft vergeben; er ist ein Wanderpreis, der niemals endgültig gewonnen werden kann.

Wenn die Durchführung eines Riesenslaloms nicht möglich ist, tritt an dessen Stelle ein Slalom. Dieser soll aus zwei Läufen bestehen, wenn weniger als 40 Tore (Start und Ziel exkl.) ausgeflagt sind.

Erinnerungspreis Georges de Lavallaz (gestorben)

gestiftet von den AH/D-Lausanne

Dem Einzel-Sieger im Wendling-Cup als Wanderpreis.

Der Wendling AH/D-Cup

gestiftet 1954 von Willy Bürgin (gestorben)

Die den Riesenslalom um den Wendling-Cup fahrenden AH/D-Mannschaften konkurrieren gleichzeitig nach den gleichen Regeln um den Wendling-AH/D-Cup.

Die AH/D-Fahrer sollen über 28 Jahre alt sein. Stichtag ist der 31. Dezember. Ausnahmsweise darf zur Vervollständigung einer Mannschaft ein Fahrer auch ein Aktiver, Junior oder SAS-Kandidat sein. Dies ist aber nur erlaubt, wenn nicht vier AH/D-Rennfahrer einer Sektion anwesend sind.

Die Kuhglocke

gestiftet 1943 vom damaligen Zentralvorstand

Die Kuhglocke ist ein Sektionspreis für die SAS-Rennen. Sie wird als ewiger Wanderpreis aufgrund der drei besten alpinen Dreierkombinationsresultate, die auf den Rennstrecken der Klasse I erzielt werden, verliehen.

Erinnerungspreis Philippe Baehni (gestorben)

gestiftet 1967 für Italo-Suisse von Herrn und Frau Paul Baehni

Der Erinnerungspreis Philippe Baehni stellt eine Zinkgussform für Schokoladeosterhasen dar, aufgestellt auf einem rostfreien Sockel. Er wird anlässlich des Italo-Suisse-Treffens ausgetragen und der verlierenden Mannschaft für 1 Jahr übergeben. Diese darf den Inhalt als Andenken behalten.

Ruedi Neimeier (gestorben) Memorial Cup

gestiftet 1994 von John J. Mc Mullen

Der SAS vergibt diesen Preis jährlich während 15 Jahren für eine sehr gute Leistung eines Mitglieds des SAS im Langlauf.

Der Aequalitas-Cup

gestiftet vom Prof. Pierre Mercier im Jahr 2003

Jedes Jahr wird der Aequalitas-Cup im Rahmen des Wendling-Cups verliehen, um die beste gemischte Mannschaft, die obligatorisch aus zwei Frauen und zwei Männern bestehen muss, zu belohnen. Es werden die vier besten Zeiten berücksichtigt.

Jeder Teilnehmerin AD (über 28 Jahren) wird ein Bonus von 0.2 Sekunde pro Jahr angerechnet.

Dieser Cup kann nicht endgültig gewonnen werden.